

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0110-I.2/2015

SB/DW: Ges. Mag. Karin Lauritsch/3992
SB/DW: Mag. Dr. Nicole Ehlotzky/3621

Zu GZ. BMF-010200/0019-VI/1/2015

E-Mail: E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

vom 19. Mai 2015

An: BMF VI.1
e-Recht@bmf.gv.at

Kopie: Parlament
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: Begutachtung; BMF; SteuerreformG 2015/16; Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der

Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie; vgl. Rz. 57 des EU-Addendums).

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die EU gemäß Art. 1 Abs. 3 S. 3 EUV seit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon mit 01.12.2009 Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft ist. Wird nicht ausdrücklich auf die Rechtslage vor dem Vertrag von Lissabon Bezug genommen sind daher generell die Begriffe „Union“, „Unionsrecht“, „innerhalb der Europäischen Union“, „innerunional“ etc. anstelle von „Gemeinschaft“, „Gemeinschaftsrecht“, „innergemeinschaftlich“ etc. zu verwenden.

In den **Erläuterungen (Dokument: EB SteRefG 2015 16)** muss es daher lauten:

Seite 4, Zu Artikel 7:

- „ins übrige Unionsgebiet verbringen oder versenden“.

Seite 26, Zu Z 1 und Z 13:

- „(vgl. Art. 59a Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. Nr. L 347 vom 11.12.2006 S. 1, i.d.F. des Art. 5 Richtlinie 2008/8/EG, ABl. Nr. L 44 vom 20.02.2008 S. 11)“.

Seite 27, erster Absatz:

- „Weiters sollen Anpassungen der Verweise der Unterposition der Kombinierten Nomenklatur an den aktuellen Stand der Kombinierten Nomenklatur, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1101/2014 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. Nr. L 312 vom 31.10.2014 S. 1, erfolgen.“

Seite 27, Zu Z 5, Z 13 und Z 16:

- „... müssen nationale Behörden und Gerichte einem Unternehmer im Rahmen einer innerunionalen Lieferung ...“.

Im **Entwurf (Dokument: Text StRefG)** muss es daher lauten:

Seite 22 Z 17:

„b) Abs. 5 lautet:

„§ 11 Abs. 6 gilt nicht für Rechnungen über Lieferungen innerhalb der Europäischen Union, Rechnungen über gemäß Art. 3 Abs. 3 im Inland ausgeführte Lieferungen und für Rechnungen gemäß Art. 25 Abs. 4.“

In **Vorblatt** und **WFA (Dokument: WFA StRefG 2015 Steuer)** muss es heißen:

Seit 26:

- „Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und der nachhaltig geordneten Haushalte insbesondere unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorschriften sowie die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“.

Wien, am 2. Juni 2015
Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)